

ORIGINAL

ANTRAG

No. 210 JA
Präs.: 9. JULI 1991

der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Khol, DDr. Niederwieser, Arthold und Kollegen
betreffend ein Bürgerbeteiligungsgesetz

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren
(Bürgerbeteiligungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Vor Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung der im Anhang genannten Anlagen sowie für die Verwirklichung der sonstigen im Anhang genannten Vorhaben ist ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen.

(2) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren ist weiters vor der Erlassung einer Verordnung zur Festlegung oder Umlegung des Trassenverlaufes einer Bundesstraße gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBI. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer Hochleistungsstrecke gemäß § 1 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBI. Nr. 135/1989, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.

§ 2. (1) Das Bürgerbeteiligungsverfahren ist von der Landesregierung des Landes durchzuführen, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll.

(2) Die § 4 Abs. 1, §§ 6 und 7, §§ 9 bis 13, §§ 15 und 16, §§ 18, §§ 32 bis 36, § 53a und § 76 AVG sind im Bürgerbeteiligungsverfahren anzuwenden.

- 2 -

Veröffentlichung des Antrages

§ 3. (1) Die Behörde, bei der ein Antrag auf Bewilligung eines der in der Anlage genannten Vorhaben eingebracht wird oder die zur Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 zuständig ist, hat die Kundmachung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu veranlassen. Der Antrag oder der Verordnungsentwurf ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zwei Monate lang zur Einsicht aufzulegen. Dabei sind Kunst-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Der Antrag oder der Verordnungsentwurf ist überdies an die Landesregierung weiterzuleiten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Auflage des Antrages oder des Verordnungsentwurfes zur Einsicht in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber in der für amtliche Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Zeitung und durch Anschlag, kundzumachen. Gleichzeitig sind die landesweit verbreiteten Zeitungen zu verständigen.

(3) Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. eine Darstellung der wesentlichen Punkte des Vorhabens;
2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme;
3. einen Hinweis darauf, in welcher Frist, in welcher Form und bei welcher Behörde Stellungnahmen eingebracht werden können;
4. einen Hinweis darauf, daß Personengruppen, die ausreichend unterstützte Stellungnahmen eingebracht haben, in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen für das Vorhaben die Stellung eines Beteiligten genießen.

- 3 -

Stellungnahmeverfahren

§ 4. (1) Jedermann kann bis zum Ablauf der Frist für die Auflage zur Einsicht schriftlich bei der Einsicht gewährenden Behörde eine Stellungnahme einbringen.

(2) Die Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

(3) Wenn eine Stellungnahme von mindestens 500 Personen unterstützt wurde, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) an Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen für das Vorhaben als Beteiligter teil.

(4) Vertreter der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solcher bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Vertreter kann mittels schriftlicher Erklärung an die Landesregierung durch einen anderen ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative. Wenn der Vertreter ausscheidet, dann kann der Bürgerinitiative die Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, mindestens zweiwöchigen Frist aufgetragen werden. § 10 zweiter und dritter Satz des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden. Die Zustellung des Auftrages wird durch öffentliche

- 4 -

Bekanntmachung bewirkt. Eine Ausfertigung ist auch an die beiden in der Unterschriftenliste nächstgereichten Personen zu übermitteln.

§ 5. Auch die Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, können innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 1 eine Stellungnahme zum Antrag einbringen und an Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen als Beteiligte teilnehmen. Gleiches gilt für die von den Ländern bezeichneten Organe, die von den Ländern mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Schutzes der Umwelt wahrzunehmen, wenn diese Organe an keine Weisungen gebunden sind.

Öffentliche Erörterung

§ 6. (1) Spätestens einen Monat nach Ablauf der Stellungnahmefrist hat die Behörde eine öffentliche Erörterung des Antrages und der Stellungnahme durchzuführen.

(2) Ort und Zeit dieser öffentlichen Erörterung sind mindestens eine Woche vorher kundzumachen. Der Antragsteller, die Behörden, die zur Erteilung der Bewilligungen für das Vorhaben zuständig sind oder an solchen Verfahren als beteiligte Behörden teilnehmen, die bekannten Beteiligten in solchen Verfahren oder die Behörde, die zur Erlassung der Verordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 zuständig ist, sowie die Personen, welche Stellungnahmen eingebracht haben, sind zu benachrichtigen. Wenn mehr als fünfzig Personen Stellungnahmen eingebracht haben, dann kann die Benachrichtigung durch Kundmachung erfolgen. Die Kundmachung hat mindestens zwei Wochen vor der öffentlichen Erörterung und in der gleichen Form wie die Kundmachung nach § 3 Abs. 2 zu erfolgen.

(3) Der öffentlichen Erörterung sind tunlichst auch Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen.

- 5 -

§ 7. (1) Der Verhandlungsleiter hat die öffentliche Erörterung so zu leiten, daß ohne Abschweifungen, Weitläufigkeiten oder Wiederholungen die wesentlichen fachlichen Gesichtspunkte des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf die Umwelt besprochen werden können. Dem Antragsteller steht das Recht der Stellungnahme zu den einzelnen Vorbringen zu.

(2) Der Verhandlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Fragen und der zu hörenden Personen. Gleichgerichtete Einwendungen sind unter einem zu behandeln. Die Erörterung ist nach Möglichkeit an einem Termin abzuschließen. Eine Vertagung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn wesentliche Fragen des Vorhabens und seiner Auswirkungen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erörtert werden können.

§ 8. Über das Ergebnis der öffentlichen Erörterung, insbesondere über die wesentlichen Vorbringen und über die Stellungnahmen des Antragstellers, ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist dem Antragsteller, den Behörden, die zur Erteilung der Bewilligungen für das Vorhaben zuständig sind oder an solchen Verfahren als beteiligte Behörden teilnehmen, den bekannten Beteiligten in solchen Verfahren oder der Behörde, die zur Erlassung der Verordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 zuständig ist, sowie den Personen, welche Stellungnahmen eingebracht haben, zuzustellen.

Gebühren und Abgaben

§ 9. Eingaben und Beilagen sowie Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

- 6 -

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 10. Die in § 5 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft und ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der Antrag nach dem ... eingebracht wurde.

(2) Zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung zuständig.



G. M.
W. Höller
Für mich

ANHANG

Anlagen und Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:

1. Erdölraffinerien, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung von Schmiermitteln aus Erdöl dienen.
2. Anlagen zur Verflüssigung oder Vergasung von Kohle, soweit täglich mindestens 500 t Kohle durchgesetzt werden.
3. Anlagen zur Gewinnung von Öl oder Gas aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden, soweit täglich mindestens 500 t durchgesetzt werden.
4. Anlagen zur Verbrennung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, ausgenommen Abfälle (Altöle), zum Zweck der Energiegewinnung mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 150 MW.
5. Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW.
6. Kernanlagen (§ 2 Abs. 1 AtomHG), ausgenommen Anlagen, die von dem UOG oder dem FOG unterliegenden Einrichtungen zum Zweck der Erzeugung und Behandlung von spalt- und brutstoffhaltigen Stoffen betrieben werden und deren Hochstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.
7. Anlagen zur thermischen oder stofflichen Verwertung, zur Ablagerung oder zur sonstigen Behandlung von radioaktiven Abfällen.
8. Anlagen zum Rösten oder Sintern von Erzen mit einer Jahreskapazität von 1 Mio. t.

- 2 -

9. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen.
10. Anlagen zur Stahlerzeugung einschließlich der zugehörigen Walzwerke.
11. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl mit einer Leistungskapazität von jährlich mindestens 200 000 t.
12. Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Asbest.
13. Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest und Anlagen zur Erzeugung sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbestprodukten, ausgenommen Asbestzementprodukte und Reibungsbeläge, sofern jährlich mindestens 200 t Asbest eingesetzt werden.
14. Anlagen zur Erzeugung von Asbestzementprodukten mit einer Leistungskapazität von jährlich mehr als 20 000 t Fertigerzeugnissen und von asbesthältigen Reibungsbelägen mit einer Leistungskapazität von jährlich mehr als 50 t Fertigerzeugnissen.
15. Eisenbahntrassen - außer Hochleistungsstrecken gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBI. Nr. 135/1989 in der geltenden Fassung - mit einer Länge von mehr als 10 km und die Verlegung von Eisenbahntrassen auf einer Länge von mehr als 10 km, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist.
16. Verschubbahnhöfe und Frachtenbahnhöfe.

- 3 -

17. Flugplätze mit einer Start- und Landebahngrenzlänge von mindestens 2 100 m.
18. Schiffahrtswege sowie Häfen und Länden, die von Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t benutzt werden können.
19. Rodungen, die ein Ausmaß von 3 ha überschreiten.
20. Abfall- und Altölbehandlungsanlagen gemäß § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBI. Nr. 325/1990, wobei unter "sonstiger Behandlung" eine chemisch-physikalische Behandlung oder Konditionierung zu verstehen ist.
21. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Leistungskapazität von mindestens 1 000 t pro Tag.
22. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer Leistungskapazität von mindestens 100 000 t im Jahr.
23. Anlagen, bei denen in der Form eines Industriebetriebes mit Hilfe elektrischer Energie Metalle oder Nichtmetalle hergestellt werden.
24. Anlagen, bei denen in der Form eines Industriebetriebes mit
 - a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
 - b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,

- 4 -

c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach lit.a oder Zellkulturen nach lit.b, soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäuren enthalten, gearbeitet wird, sofern solche Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung betrieben werden.

25. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern mit einer Leistungskapazität von mindestens 200 000 t pro Jahr sowie Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, mit einer Leistungskapazität von mindestens 100 000 t pro Jahr.
26. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metallocberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamspritzen mit einer Leistungskapazität von mindestens 100 000 t Rohgutdurchsatz pro Jahr.
27. Anlagen, bei denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit sie im Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung betrieben werden und Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Z 1 lit.a der Störfall-Verordnung, BGBI .../1991, vorliegen.
28. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen mit Hilfe des Sulfataufschlusses.
29. Anlagen zur Herstellung, Be- oder Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von Sprengstoffen oder pyrotechnischen Sätzen.

- 5 -

30. Anlagen zur Reinigung von Abwässern, die für mehr als 3 000 kg/d BSB (roh) oder für mehr als 1 500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt sind.
31. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie von Schutz- und Regulierungsbauten.
32. Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl und Gas.
33. Anlagen zur Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle, bituminösen Gesteinen, Erzen und sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen
 - a) im Tiefbau mit
 - aa) einem Flächenbedarf der oberflächigen Betriebsanlagen von mindestens 10 ha oder
 - bb) Senkungen der Oberfläche um mindestens 3 m oder
 - cc) Senkungen der Oberfläche von 1 m bis weniger als 3 m, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind;
 - b) im Tagbau mit
 - aa) einer Größe der beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen von mindestens 10 ha oder
 - bb) einer Förderkapazität von mindestens 3 000 t pro Tag oder
 - cc) einer großräumigen Grundwasserabsenkung.
34. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle.
35. Sonstige Anlagen zur Aufbereitung von Kohle, Erzen oder sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen mit einer Durchsatzkapazität von mindestens 3 000 t pro Tag.

36. Anlagen zur Lagerung von Gas oder von Brenn- oder Treibstoffen für mehr als 5 000 m³ Flüssigkeitsinhalt bzw. für mehr als 50 000 m³ Gasinhalt.
37. Anlagen zur Lagerung von Kohle mit einem Flächenbedarf von 10 ha oder mehr.
38. Anlagen zur Lagerung von Chemikalien gemäß § 2 Abs. 5 Chemikaliengesetz mit einer Lagerkapazität von mehr als 1 000 t.
39. Ortsfeste Funksendeanlagen mit einer Leistung von mindestens 500 kW.
40. Feriendorfer, Hotelkomplexe und sonstige große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, die sich auf eine zusammenhängende Fläche von mindestens 5 000 m² erstrecken.
41. Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen im Rahmen von agrarbehördlichen Zusammenlegungsverfahren, die ein Zusammenlegungsgebiet von mehr als 400 ha betreffen und die entweder Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Niveauveränderungen von mehr als 5 ha umfassen.
42. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit mindestens
 - a) 20 000 Legehennenplätzen, oder
 - b) 44 000 Junghennenplätzen, oder
 - c) 44 000 Masthühnerplätzen, oder
 - d) 16 000 Truthühnerplätzen, oder
 - e) 800 Mastschweinplätzen oder
 - f) 100 Zuchtsauenplätzen,

- 7 -

bei gemischten Beständen dann, wenn die entsprechenden Prozentanteile zusammengezählt mehr als 100 ergeben.

43. Starkstromwege, die für Spannungen von mindestens 220 kV ausgelegt sind.
44. Schießanlagen, mit mindestens 15 Scheiben und einer Länge von mindestens 300 m.
45. Anlagen für Motorsportveranstaltungen.
46. Schipisten, bei denen auf einer Fläche von mehr als 2 000 m² Niveauveränderungen vorgenommen werden.
47. Beschneiungsanlagen, sofern die beschneite Fläche mehr als 5 ha beträgt.
48. Einkaufszentren mit mehr als 5 000 m² Verkaufsfläche.
49. Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Kraftfahrzeuge.

B e g r ü n d u n g :

Allgemeines

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates wird im Abschnitt über die Demokratie- und Rechtsreform (Seite 7 der vom Bundespressedienst herausgegebenen Fassung) die Regelung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens im Rahmen einer verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschrift angekündigt. Dieses Bürgerbeteiligungsverfahren soll ausreichend unterstützten Bürgerinitiativen offenstehen und Einwände gegen das der Bürgerbeteiligung zu unterziehende Projekt noch vor der Bescheiderlassung öffentlich sachverständig erörtert werden. Das Verfahren soll sich auf bestimmte Großprojekte beziehen und in der Veröffentlichung des Projektantrages, einem Stellungnahmeverfahren und der öffentlichen Erörterung bestehen.

Der vorliegende Entwurf dient der Verwirklichung dieses Vorhabens. Der Gesetzesentwurf übernimmt im wesentlichen die in der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Auskunftspflichtgesetz geändert werden, 240 BlgNR, XVII. GP, enthaltenen Regelungen. Im Hinblick darauf, daß nunmehr bereits im Gesetz selbst geregelt ist, für welche Projekte das Bürgerbeteiligungsverfahren zur Anwendung kommen soll, erscheint es angezeigt, ein eigenes Gesetz zu schaffen und nicht das AVG um besondere Verfahrensvorschriften zu ergänzen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Gesetzesentwurf bildet Art. 11 Abs. 3 B-VG in der Fassung des unter einem vorgelegten Entwurfes für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem

- 3 -

das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Nach Art. 11 Abs. 3 B-VG soll die Kompetenz des Bundesgesetzgebers sowohl die Regelung des Bürgerbeteiligungsverfahrens als auch die Festlegung der Projekte, die dem Bürgerbeteiligungsverfahren zu unterziehen sind, und der weiteren Beteiligung an den Bewilligungsverfahren umfassen.

Der Entwurf enthält daher als Anlage eine Liste jener Projekte, für die das Bürgerbeteiligungsverfahren zur Anwendung kommen soll. Derzeit ist in der Anlage allerdings noch keine Formulierung enthalten, die integrierte chemische Anlagen dem Bürgerbeteiligungsverfahren unterstellt; eine entsprechende Formulierung wird bei den Ausschußberatungen zu prüfen bzw. zu erarbeiten sein und die Ergänzung der Anlage des vorliegenden Initiativantrages wäre sodann im Ausschuß vorzunehmen.

Auch die Möglichkeit der Verwendung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Entscheidung über die beantragte Bewilligung, und zwar selbst wenn diese in die Landesgesetzgebungskompetenz fällt, ist durch Art. 11 Abs. 3 B-VG gedeckt.

Das Bürgerbeteiligungsverfahren ist von der örtlich zuständigen Landesregierung zu führen. Für den Fall, daß das Vorhaben in mehreren Bundesländern verwirklicht wird, ist vorgesehen, daß die Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen haben (Art. 11 Abs. 3 B-VG idF des vorgelegten Entwurfes, § 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes).

Die Kosten für die durch die Landesregierung durchzuführenden Verfahren lassen sich insoferne nicht genau angeben, als die genaue Zahl der Bewilligungsverfahren über Vorhaben der im Anhang genannten Art nicht abzuschätzen ist. Die Länder haben angekündigt, daß sie eine Refundierung der auflaufenden Kosten im Wege des Finanzausgleichs durch den Bund fordern werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 1:**

Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß das Bürgerbeteiligungsverfahren nur in den Verfahren vor Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung der im Anhang genannten Anlagen bzw. für die Verwirklichung der sonstigen im Anhang genannten Vorhaben erforderlich ist.

Abs. 2 sieht vor, daß darüberhinaus in zwei Fällen der Erlassung von Verordnungen ebenfalls ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist (Trassenfestlegung nach dem Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286 und Festlegung einer Hochleistungsstrecke gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989).

Die Formulierung soll sicherstellen, daß für jede der allenfalls kumulativ erforderlichen Bewilligungen die Durchführung eines einzigen Bürgerbeteiligungsverfahrens ausreichend ist.

Soferne bestehende Anlagen oder realisierte Vorhaben geändert werden, ist ein Bürgerbeteiligungsverfahren dann durchzuführen, wenn die Änderung dazu führt, daß eine der im Anhang genannten Anlagen oder ein im Anhang genanntes Vorhaben vorliegt. In gleicher Weise ist ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen, wenn die Änderung selbst für sich allein bereits eine derartige Anlage oder ein solches Vorhaben darstellt.

Zu § 2:

Das Bürgerbeteiligungsverfahren ist von der Landesregierung des Landes durchzuführen, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll (vgl. Art. 11 Abs. 3 B-VG in der Fassung des unter einem vorgelegten Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird).

- 5 -

In Art. 11 Abs. 3 B-VG wird auch für den Fall vorgesorgt, daß das Vorhaben in den Wirkungsbereich mehrerer Landesregierungen fällt. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Absicherung kann in Abs. 2 auch die Anwendung des § 4 Abs. 1 AVG vorgesehen werden.

Gemäß Abs. 2 sind bestimmte Vorschriften des AVG, deren Anwendung auch im vorliegenden Zusammenhang zweckmäßig erscheint, im Bürgerbeteiligungsverfahren anzuwenden.

Nichtamtliche Sachverständige haben demnach Anspruch auf Entschädigung wie sonst in den Verfahren nach dem AVG. Barauslagen sind nach den Grundsätzen des § 76 AVG den Beteiligten vorzuschreiben. Der Umstand, daß § 52 AVG nicht in die Aufzählung aufgenommen wurde, bedeutet nicht, daß keine amtlichen Sachverständigen heranzuziehen wären. Vielmehr sollen die Behörden nicht an die strikte Vorschrift bezüglich der Reihenfolge der Heranziehung der Sachverständigen gebunden sein und für die Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen in der öffentlichen Erörterung keine ausdrückliche Beeidigung erforderlich sein.

Zu § 3:

Die Bestimmung sieht die Kundmachung des Bewilligungsantrages bzw. des Verordnungsentwurfes vor. Zuständig zur Kundmachung ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Ist die Bewilligungsbehörde eine andere Behörde als die Bezirksverwaltungsbehörde, so ist der Antrag bzw. der Verordnungsentwurf an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Fällt das Vorhaben in den Sprengel mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so ist davon auszugehen, daß die Kundmachung von jeder dieser Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen ist.

Zu § 4:

Die Bestimmung regelt das Stellungnahmeverfahren; sie folgt dabei im wesentlichen dem § 36c der bereits zitierten Regierungsvorlage. Die Einbringung von Stellungnahmen ist bis zum Ablauf der Auflagefrist, die gegenüber der zitierten Regierungsvorlage verlängert wurde, möglich.

Hinsichtlich der Teilnahme der Bürgerinitiativen am weiteren Verfahren ist vorgesehen, daß bei Unterstützung einer Stellungnahme durch mindestens 500 Personen diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen für das Vorhaben als Beteiligter teilnimmt.

Von einer näheren Regelung der inneren Organisation der Bürgerinitiativen wird Abstand genommen. Für den Fall, daß die Bürgerinitiative nach Ausscheiden eines Vertreters keinen Zustellungsbevollmächtigten oder keinen neuen Vertreter namhaft macht, ist die Zustellung durch Hinterlegung bei der Behörde (§ 10 zweiter Satz Zustellgesetz) vorgesehen. Die Zustellung des Auftrags, einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Ergänzend wird der Behörde auch aufgetragen, eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an die beiden in der Unterschriftenliste nächstgereichten Personen zu übermitteln. Auf die Wirksamkeit des Auftrages hat diese Übermittlung keinen Einfluß.

Zu § 6:

Die Bestimmung regelt in Anlehnung an § 36f der zitierten Regierungsvorlage einer AVG-Novelle die öffentliche Erörterung. Eine nähere Regelung der Zuständigkeit kann im Hinblick darauf, daß grundsätzlich eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist unterbleiben. Sofern das Vorhaben sich auf mehrere Bundesländer erstreckt, so haben die betroffenen Landesregierungen im Hinblick auf § 2 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 AVG einvernehmlich vorzugehen.

Zu § 7:

Die Bestimmung enthält nähere Regelungen über die Durchführung der öffentlichen Erörterung. Im Hinblick auf die in derartigen Verfahren gegebene Möglichkeit, daß eine Vielzahl von Einwendungen vorliegt, deren gesonderte Erörterung den zeitlichen Rahmen einer derartigen Erörterung sprengen würde, ist vorgesehen, daß gleichgerichtete Einwendungen unter einem zu behandeln sind. Dies bedeutet, daß der Verhandlungsleiter sachlich zusammengehörende Einwendungen zusammenfassen sollte und die Erörterung thematisch gegliedert durchzuführen sein wird. Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, allenfalls die Erörterung an mehreren Terminen durchzuführen bzw. zu erstrecken. Maßgebliches Kriterium für den Abschluß der Erörterung muß es sein, daß die wesentlichen Fragen des Vorhabens und die Auswirkungen des Vorhabens soweit erörtert werden, daß in die nach § 8 vorgesehenen Zusammenfassung der wesentliche Inhalt der Einwendungen und der diesbezüglichen Feststellungen des Antragstellers und des Sachverständigen aufgenommen werden kann.

Zu § 8:

Das Ergebnis der Erörterung ist in einem Protokoll festzuhalten. Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 3 B-VG in der Fassung des unter einem vorgelegten Entwurfes kann das Ergebnis in den weiteren Verfahren - unbeschadet der Entscheidungsbefugnis der zuständigen Behörden - verwendet werden. Dies bedeutet, daß maßgebliche Sachverhaltsfeststellungen, die etwa durch Stellungnahmen von Sachverständigen in einer den verfahrensrechtlichen Erfordernissen entsprechenden Weise getroffen werden, von den Bewilligungsbehörden ihrer Entscheidung zugrunde gelegt werden können.

Zu § 9:

Stellungnahmen im Bürgerbeteiligungsverfahren oder die von Bürgergruppen eingebrachten Unterschriftenlisten sollen von den Gebühren nach dem Gebührengesetz BGBl. Nr. 267/1957 befreit sein. Auch die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben (etwa für die Ausfertigung des Protokoll gemäß § 8) soll nicht erfolgen. Die Regelung gilt nur für den Verfahrensabschnitt "Bürgerbeteiligung" und nicht für die erforderlichen Bewilligungsverfahren.

Zu § 10:

Die Bestimmung enthält die gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG erforderliche Bezeichnung der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben.

Zu § 11:

Die Übergangsbestimmung bedeutet, daß für Anlagen, für deren Errichtung oder Betrieb mehrere Bewilligungen erforderlich sind, das im Entwurf vorliegende Gesetz dann zur Anwendung kommt, wenn einer der erforderlichen Anträge nach dem in § 10 genannten Datum gestellt wird. Soferne nach der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift sowohl eine Errichtungs- als auch eine (nach der Errichtung zu beantragende) Betriebsbewilligung erforderlich ist, kommt es auf die Stellung des Antrags auf Erteilung der Errichtungsbewilligung an.